

Newsletter

Warengutschein „Benzingutschein“

Stand 01 / 2009

Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit Ihren Arbeitnehmern Warengutscheine als Sachbezug zur Einlösung bei einem Dritten bis zu einem Gegenwert von **44 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** zur Verfügung zu stellen. Die Ware muss im Gutschein konkret nach **Art und Menge** bezeichnet sein. Ein Geldbetrag darf nicht genannt werden, andernfalls entfällt die Lohnsteuerfreiheit und die Sozialversicherungsfreiheit (vgl. OFD Berlin, 23.06.2000, St 176 - S 2334 - 8/99; BMF-Schreiben vom 24. April 2008, S 2334 – 281 – StO 212). Überschreitet der Wert des Warengutscheines die **Freigrenze** von 44 Euro, so ist der Betrag insgesamt nicht mehr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. In diesem Fall können Sie die Lohnsteuer statt mit dem individuellen Steuersatz, mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % erheben (vgl. § 37b EStG, siehe auch BMF-Schreiben vom 29. April 2008 – IV B 2 – S 2297 – b/07/0001).

Beispiel: „Benzingutschein“

Als Arbeitgeber erstellen Sie einen Benzingutschein mit einer genau bezeichneten Sorte und Menge Kraftstoff zur Einlösung bei einer bestimmten Tankstelle. Vertragspartner der Tankstelle ist ausdrücklich ihr Betrieb. Die Tankstelle rechnet den Gutschein direkt mit Ihrem Betrieb ab. So könnte zum Beispiel bei einem Preis von 1,60 € je Liter Superbenzin der Gutschein lauten „25 Liter Superbenzin, einzulösen bei der A-Tankstelle, in der B-Straße, in C“.

Der Wert des Gutscheines fließt dem Arbeitnehmer mit der Übergabe zu, weil er bereits zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten – der Tankstelle – erlangt. Eine Ausnahme gilt jedoch, falls Sie eine eigene Tankstelle unterhalten und Ihr Mitarbeiter seinen privaten Pkw dort betanken darf. Dann fließt der Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheines zu (vgl. R 38.2 Abs. 3 LStR 2008).

Idealerweise lassen Sie bei der Angabe der Literanzahl etwas Spielraum, um kurzfristige Preisschwankungen zwischen Ausstellung und Ausgabe der Gutscheine aufzufangen. Nach der Ausgabe der Gutscheine erfolgende Preisveränderungen bleiben jedoch unberücksichtigt.

Vorsicht Tankkarte!

Tankkarten haben in der Regel Zahlfunktion und wirken wie eine Firmenkreditkarte. Geben Sie Ihrem Arbeitnehmer eine Tankkarte, liegt steuerlich kein Sachbezug mehr vor, mit der Folge, dass die 44-Euro-Freigrenze keine Anwendung mehr findet.

Anders ist es, wenn Ihre Arbeitnehmer bei der Tankstelle hinterlegten Kundenkarte bezahlen. Da diese Karte bei der Tankstelle verbleibt hat sie für den Arbeitnehmer keine Zahlungsfunktion (vgl. BMF-Schreiben vom 24. April 2008, S 2334 – 281 – StO 212).

Damit bei den, meist Jahre später erfolgenden, Prüfungen durch das Finanzamt oder die Rentenversicherung, keine Nachweisprobleme auftreten, sollten Sie die aktuellen Kraftstoffpreise zu den monatlichen Lohnabrechnungen nehmen. Sie erfahren die aktuellen Preise von Ihrer Vertrags-tankstelle, aus der Tageszeitung oder auch aus dem Internet.

Ein Gutscheinmuster sowie eine Sammelbuchungsliste für die Erfassung der Gutscheine erhalten Sie gerne von Ihrer lohn-ag.de AG.

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Warengutschein - Rechtsstand 01/01/2009 KiRi - WoBr– Redaktion 30/01/2009 KiRi

Seite 1 von 2

So buchen Sie die Umsatzsteuer richtig!

Die Abgabe von Warengutscheinen wird im Umsatzsteuerrecht einer Lieferung gleichgestellt. Der Empfänger der Lieferung ist der Arbeitnehmer, daher hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Der Arbeitgeber trifft mit der Firma, die den Gutschein annimmt, nur eine Rahmenvereinbarung. Bei der Behandlung in der Finanzbuchhaltung sollten Sie auf die richtige Buchungsfolge achten.

Beispiel:

Benzingutschein 35,00 € netto + 19 % Vorsteuer 6,65 € = 41,65 € Brutto

a) Buchungssatz: Rechnungseingang von der Tankstelle:

Freiwillige soziale Leistungen steuerfrei 35,00 € und Vorsteuer 6,65 € an
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 41,65 €

b) Buchungssatz: Lieferung an den Arbeitnehmer (Übergabe des Gutscheines):

Freiwillige soziale Leistungen € 41,65 an sonstige Erlöse mit 19% Ust € 35,00 und
Umsatzsteuer 19% 6,65 €

Für Wünsche und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer bei der lohn-ag.de AG

Verfasser Ass. jur. Kirsten Alexander Ritz, Wolfgang Broß, Steuerfachwirt

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.

Warengutschein - Rechtsstand 01/01/2009 KiRi - WoBr- Redaktion 30/01/2009 KiRi

Seite 2 von 2